

TE Vwgh Beschluss 2018/10/17 Ra 2017/02/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2018

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien;

19/05 Menschenrechte;

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

MRKZP 07te Art4;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

VStG §2 Abs2;

VStG §22 Abs1;

VStG §27 Abs1;

VwGVG 2014 §38;

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VStG § 2 heute
2. VStG § 2 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 2 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofräte Dr. N. Bachler und Mag. Straßegger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, LL.M., über die Revision des G in M, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 28. März 2017, Zl. LVwG-2016/12/1177-4, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofräte Dr. N. Bachler und Mag. Straßegger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, LL.M., über die Revision des G in M, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 28. März 2017, Zl. LVwG-2016/12/1177-4, betreffend Übertretung des KFG (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Das mit 4. August 2015 datierte und am 18. Mai 2016 abgefertigte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft

Kitzbühel lastete dem Revisionswerber unter Angabe einer bestimmten Tatzeit, eines Tatortes und eines Fahrzeuges an, er habe "als Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeuges trotz schriftlicher Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21.11.2014, Zl. (...), nicht binnen 2 Wochen der Behörde darüber Auskunft erteilt, wer das Fahrzeug zum oben genannten Zeitpunkt und Übertretungsort gelenkt hat". Der Revisionswerber habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt, über ihn werde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von EUR 220,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 93 Stunden) verhängt. 1 Das mit 4. August 2015 datierte und am 18. Mai 2016 abgefertigte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel lastete dem Revisionswerber unter Angabe einer bestimmten Tatzeit, eines Tatortes und eines Fahrzeuges an, er habe "als Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeuges trotz schriftlicher Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21.11.2014, Zl. (...), nicht binnen 2 Wochen der Behörde darüber Auskunft erteilt, wer das Fahrzeug zum oben genannten Zeitpunkt und Übertretungsort gelenkt hat". Der Revisionswerber habe dadurch Paragraph 103, Absatz 2, KFG verletzt, über ihn werde gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG eine Geldstrafe von EUR 220,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 93 Stunden) verhängt.

2 Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Tirol mit dem angefochtenen Erkenntnis insofern Folge, als es die Geld- und die Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzte, und es sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. 2 Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Tirol mit dem angefochtenen Erkenntnis insofern Folge, als es die Geld- und die Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzte, und es sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dem Revisionswerber sei in einem Straferkenntnis - ebenfalls mit Datum 4. August 2015 und abgefertigt am 6. August 2015 - angelastet worden, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 42 km/h überschritten und dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt zu haben, wofür er - in Vergehen der Strafbestimmung - gemäß § 134 Abs. 1 KFG bestraft worden sei. Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde habe das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 18. Februar 2016 Folge gegeben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (Verletzung des § 52 lit. a Z 10a StVO) gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt, weil Spruch und Begründung des Straferkenntnisses in unauf löslichem Widerspruch stünden und die Behörde selbst bereits dem Revisionswerber die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung mitgeteilt habe. Damit liege kein Verstoß gegen Art. 4 des 7. ZPEMRK vor, weil dem Revisionswerber im gegenständlichen Verfahren eine andere Verletzung, und zwar des § 103 Abs. 2 KFG zur Last gelegt werde. Die aus der zuletzt zitierten Vorschrift resultierende Verpflichtung zur Lenkerauskunft stelle keinen Zwang zur Selbstbezeichnung dar (Hinweis auf EGMR 10.1.2008, Lückhof und Spanner/Österreich, 58452/00 und 61920/00; VwGH 5.2.2015, Ra 2015/02/0017; VwGH 9.2.2017, Ra 2017/02/0032). Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dem Revisionswerber sei in einem Straferkenntnis - ebenfalls mit Datum 4. August 2015 und abgefertigt am 6. August 2015 - angelastet worden, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 42 km/h überschritten und dadurch Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO verletzt zu haben, wofür er - in Vergehen der Strafbestimmung - gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG bestraft worden sei. Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde habe das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 18. Februar 2016 Folge gegeben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (Verletzung des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO) gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt, weil Spruch und Begründung des Straferkenntnisses in unauf löslichem Widerspruch stünden und die Behörde selbst bereits dem Revisionswerber die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung mitgeteilt habe. Damit liege kein Verstoß gegen Artikel 4, des 7. ZPEMRK vor, weil dem Revisionswerber im gegenständlichen Verfahren eine andere Verletzung, und zwar des Paragraph 103, Absatz 2, KFG zur Last gelegt werde. Die aus der zuletzt zitierten Vorschrift resultierende Verpflichtung zur Lenkerauskunft stelle keinen Zwang zur Selbstbezeichnung dar (Hinweis auf EGMR 10.1.2008, Lückhof und Spanner/Österreich, 58452/00 und 61920/00; VwGH 5.2.2015, Ra 2015/02/0017; VwGH 9.2.2017, Ra 2017/02/0032).

3 Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 21. September 2017, E 1250/2017-7, ablehnte. Begründend wurde v. a. ausgeführt:

Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen im vorliegenden Fall aber vor dem Hintergrund

der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 18.550/2008, S 212-214 mwH) und des EGMR (vgl. zuletzt Urteil vom 18.3.2010, Fall Krumpholz, Appl. 13201/05, ÖJZ 2010/7(MRK)) aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen im vorliegenden Fall aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vergleiche , VfSlg. 18.550 aus 2008,, S 212-214 mwH) und des EGMR vergleiche , zuletzt Urteil vom 18.3.2010, Fall Krumpholz, Appl. 13201/05, ÖJZ 2010/7(MRK)) aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG idF BGBl. I 33/2013 behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit des Paragraph 45, Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG in der Fassung BGBl. I 33 aus 2013, behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers, die - von den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG sinngemäß anzuwendende - Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (auch) an das Kriterium der ‚Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes‘ zu knüpfen. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers, die - von den Verwaltungsgerichten gemäß Paragraph 38, VwGVG sinngemäß anzuwendende - Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß Paragraph 45, Abs. 1 Ziffer 4, VStG (auch) an das Kriterium der ‚Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes‘ zu knüpfen."

Über nachträglichen Antrag des Revisionswerbers trat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. November 2017, E 1250/2017-9, die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Über nachträglichen Antrag des Revisionswerbers trat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. November 2017, E 1250/2017-9, die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins

a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst geltend gemacht, sowohl der Tatort als auch die Tatzeit im Spruch bezögen sich nicht auf die Verweigerung der Lenkerauskunft sondern auf die Geschwindigkeitsüberschreitung, was der Judikatur widerspreche (Hinweis auf VwGH (verstärkter Senat) 31.1.1996, 93/03/0156 sowie 15.9.1995, 95/17/0211, RS5).

8 Nach den genannten Erkenntnissen ist der für die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates maßgebliche Tatort bei den Unterlassungsdelikten nach § 103 Abs. 2 KFG und nach § 1a Wr. ParkometerG 1974 der Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also der Sitz der anfragenden Behörde. Davon wich das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht ab, wenn es - als nunmehr für Beschwerden gegen Straferkenntnisse zuständiges Gericht - über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wegen unterbliebener Lenkerauskunft zu der von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ergangenen Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG entschied. 8 Nach den genannten Erkenntnissen ist der für die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates maßgebliche Tatort bei den Unterlassungsdelikten nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG und nach Paragraph eins a, Wr. ParkometerG 1974 der Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also der Sitz der anfragenden Behörde. Davon wich das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht ab, wenn es - als nunmehr für Beschwerden gegen Straferkenntnisse zuständiges Gericht - über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wegen unterbliebener Lenkerauskunft zu der von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ergangenen Aufforderung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG entschied.

9 Der Spruch des mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses lastet dem Revisionswerber an, als Zulassungsbesitzer der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21. November 2014 nicht binnen zwei Wochen der Behörde die verlangte Auskunft erteilt zu haben. Damit sind sowohl Ort als auch Zeit der als erwiesen angenommenen Tat nach § 103 Abs. 2 KFG ausreichend bezeichnet. Soweit im Spruch auch Tatzeit und -ort der Geschwindigkeitsübertretung genannt werden, handelt es sich hierbei um die in der Lenkeranfrage enthaltenen Merkmale, die klar erkennbar nur auf diese bezogen sind. Die Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat entspricht daher der - auch in der Revision zitierten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. 9 Der Spruch des mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses lastet dem Revisionswerber an, als Zulassungsbesitzer der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21. November 2014 nicht binnen zwei Wochen der Behörde die verlangte Auskunft erteilt zu haben. Damit sind sowohl Ort als auch Zeit der als erwiesen angenommenen Tat nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG ausreichend bezeichnet. Soweit im Spruch auch Tatzeit und -ort der Geschwindigkeitsübertretung genannt werden, handelt es sich hierbei um die in der Lenkeranfrage enthaltenen Merkmale, die klar erkennbar nur auf diese bezogen sind. Die Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat entspricht daher der - auch in der Revision zitierten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

10 Als weiteren Grund für die Zulässigkeit der Revision wird eine unzulässige Doppelverfolgung und -bestrafung durch das angefochtene Erkenntnis behauptet. Das am 18. Februar 2016 ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol entfalte Sperrwirkung, weil die Begründung des dort bekämpften Straferkenntnisses eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG betreffe (Hinweis auf VwGH 4.4.2017, Ra 2017/02/0017; VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029; VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230). 10 Als weiteren Grund für die Zulässigkeit der Revision wird eine unzulässige Doppelverfolgung und -bestrafung durch das angefochtene Erkenntnis behauptet. Das am 18. Februar 2016 ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol entfalte Sperrwirkung, weil die Begründung des dort bekämpften Straferkenntnisses eine Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG betreffe (Hinweis auf VwGH 4.4.2017, Ra 2017/02/0017; VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029; VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230).

11 Sowohl der Spruch des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 18. Februar 2016 als auch des Straferkenntnisses nennen als verletzte Verwaltungsvorschrift § 52 lit. a Z 10a StVO und im Spruch des Straferkenntnisses wird die als erwiesen angenommene Tat mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit umschrieben. Das Landesverwaltungsgericht Tirol beurteilte im zitierten Erkenntnis den Spruch als eindeutig und zog die Begründung des Straferkenntnisses nicht zur Auslegung des Spruchs heran, sondern hob das Straferkenntnis vielmehr wegen eines Widerspruchs zwischen Spruch und Begründung auf. Gegenstand jenes

Verfahrens war also die Geschwindigkeitsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO. Zwischen der Übertretung der StVO und der - hier in Rede stehenden - Nichtbefolgung der Auskunftspflicht besteht keine Identität, es handelt sich um verschiedene Taten (vgl. VwGH 22.3.2000, 98/03/0344). Davon wich das angefochtene Erkenntnis nicht ab. Die in der Revision zitierten Erkenntnisse haben andere Tathandlungen zum Gegenstand. 11 Sowohl der Spruch des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 18. Februar 2016 als auch des Straferkenntnisses nennen als verletzte Verwaltungsvorschrift Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO und im Spruch des Straferkenntnisses wird die als erwiesen angenommene Tat mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit umschrieben. Das Landesverwaltungsgericht Tirol beurteilte im zitierten Erkenntnis den Spruch als eindeutig und zog die Begründung des Straferkenntnisses nicht zur Auslegung des Spruchs heran, sondern hob das Straferkenntnis vielmehr wegen eines Widerspruchs zwischen Spruch und Begründung auf. Gegenstand jenes Verfahrens war also die Geschwindigkeitsübertretung nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO. Zwischen der Übertretung der StVO und der - hier in Rede stehenden - Nichtbefolgung der Auskunftspflicht besteht keine Identität, es handelt sich um verschiedene Taten vergleiche , VwGH 22.3.2000, 98/03/0344). Davon wich das angefochtene Erkenntnis nicht ab. Die in der Revision zitierten Erkenntnisse haben andere Tathandlungen zum Gegenstand.

12 Schließlich führt die Revision zu ihrer Zulässigkeit noch aus, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verstoß gegen § 33 Abs. 2 VStG bei "Bestrafung wegen Verweigerung der in einem bereits anhängigen Verwaltungsstrafverfahren geforderten Lenkerauskunft, Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geschwindigkeitsüberschreitung sowie Führung eines zweiten Verwaltungsstrafverfahrens samt Bestrafung wegen Verweigerung der Lenkerauskunft". 12 Schließlich führt die Revision zu ihrer Zulässigkeit noch aus, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verstoß gegen Paragraph 33, Absatz 2, VStG bei "Bestrafung wegen Verweigerung der in einem bereits anhängigen Verwaltungsstrafverfahren geforderten Lenkerauskunft, Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geschwindigkeitsüberschreitung sowie Führung eines zweiten Verwaltungsstrafverfahrens samt Bestrafung wegen Verweigerung der Lenkerauskunft".

13 Dem ist entgegenzuhalten, dass nicht nur der Verfassungsgerichtshof im oben genannten Ablehnungsbeschluss - wie sich aus dem dort enthaltenen Hinweis auf VfSlg. 18.550/2008, S 212-214 ergibt - keine Bedenken in Richtung eines verfassungswidrigen Zwangs zum Geständnis hegte, sondern dass auch dem Urteil des EGMR 10.1.2008, Lückhof und Spanner/Österreich, 58452/00 und 61920/00, ein Verfahren mit derselben Konstellation wie hier zu Grunde lag, in dem der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt hatte. Der EGMR kam zum Ergebnis, dass der Wesensgehalt des Rechts zu schweigen und sich selbst nicht zu bezichtigen, nicht berührt wurde und daher keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt (vgl. darüber hinaus VwGH (verstärkter Senat) 2.7.1980, 2615/79, VwSlg. 10192 A). 13 Dem ist entgegenzuhalten, dass nicht nur der Verfassungsgerichtshof im oben genannten Ablehnungsbeschluss - wie sich aus dem dort enthaltenen Hinweis auf VfSlg. 18.550 aus 2008,, S 212-214 ergibt - keine Bedenken in Richtung eines verfassungswidrigen Zwangs zum Geständnis hegte, sondern dass auch dem Urteil des EGMR 10.1.2008, Lückhof und Spanner/Österreich, 58452/00 und 61920/00, ein Verfahren mit derselben Konstellation wie hier zu Grunde lag, in dem der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt hatte. Der EGMR kam zum Ergebnis, dass der Wesensgehalt des Rechts zu schweigen und sich selbst nicht zu bezichtigen, nicht berührt wurde und daher keine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, EMRK vorliegt vergleiche , darüber hinaus VwGH (verstärkter Senat) 2.7.1980, 2615/79, VwSlg. 10192 A).

14 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 14 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 17. Oktober 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017020267.L00

Im RIS seit

13.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at